



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Str. 19 D, 21109 Hamburg

Nur per E-Mail

Ökokontrollbehörde

Neuenfelder Str. 19 D

21109 Hamburg

Telefon: 040 428 40-1795

Telefax:

Ansprechpartner: Dr. Jörg Buddemeyer

Zimmer H.02.375

E-Mail: Joerg.buddemeyer@bukea.hamburg.de

Datum: 16.12.22

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus Prozedere Bio-Importe aus Drittländern in Hamburg - Informationen zur Gebührenerhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 01.01.2023 wird die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) u.a. für die Dokumentenprüfung und Validierung von Kontrollbescheinigungen/Teilkontrollbescheinigungen, für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen Gebühren erheben.

Grundlage hierfür ist die am 06.12.2022 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossene Senatsdrucksache Nr. 2022/02360 - Gebührendrucksache 2022/2023, Anlage 10, Abschnitt 14 (3.6.1.14). Die Gebührendrucksache bzw. die Anpassungen der Gebührenordnungen werden im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, in der Regel erfolgt dies rund um den Jahreswechsel.

Hintergrund

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/848 wurde die Import-Kontrolle von ökologischen/biologischen Erzeugnissen neu geregelt. Zentrale Änderung ist dabei die Verlagerung der Import-Kontrolle vom Zoll auf die zuständigen Fachbehörden der Länder, in Hamburg auf die BUKEA. Rechtsgrundlage ist Artikel 45 Absatz 5 Verordnung (EU) 2018/848, der eine Kontrolle der eingeführten Bio-Ware bereits an den Grenzkontrollstellen bzw. an den Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Freigabeorte) gemäß Artikel 47 Absatz 1 Verordnung (EU) 2017/625 vorschreibt.

Im Rahmen der Einfuhrkontrollen sind die zuständigen Landesbehörden für die Prüfung der Bio-Kontrollbescheinigungen (Certificate of Inspection – COI) sowie für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen verantwortlich. Hinzu kommt die Verpflichtung, alle Sendungen mit ökologischen/biologischen Lebensmitteln aus bestimmten Drittländern mit einer hohen Kontrollquote und zusätzlichen Probenahmen zu überprüfen.

Nach Artikel 80 Absatz 1 Verordnung (EU) 2017/625 (Official Controls Regulation – OCR) können die Mitgliedstaaten Gebühren oder Abgaben erheben, um die Kosten für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zu decken. Bitte beachten Sie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gebührentatbestände, die ab 01.01.23 in Hamburg für Bio-Importkontrollen erhoben werden.

Gebührentatbestände gem. Gebührendrucksache Nr. 2022/02360, Abschnitt 14

| Ziffer | Tatbestand | Höhe (€) |
|--------|--|----------------|
| 14.1 | Dokumentenprüfung bei einer Bio-Import-Sendung einschließlich einer Entscheidung über die Sendung durch Vermerk in der Kontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT | |
| 14.1.1 | Dokumentenprüfung mit normalem Aufwand | 53,- |
| 14.1.2 | Dokumentenprüfung mit erhöhtem Aufwand | 101,- |
| 14.2 | Dokumentenprüfung bei einer Bio-Import-Sendung einschließlich einer Entscheidung über die Sendung durch Vermerk in der Teilkontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT | 22,- |
| 14.3 | Nämlichkeitskontrolle | |
| 14.3.1 | Nämlichkeitskontrolle bei einer Bio-Import-Sendung | 61,- bis 488,- |
| 14.3.2 | Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten | |
| 14.4 | Warenuntersuchung | |
| 14.4.1 | Warenuntersuchung bei einer Bio-Import-Sendung | 63,- bis 630,- |
| 14.4.2 | Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten | |
| 14.5 | Erteilung Zugangsrechte TRACES NT | 52,- |
| 14.6 | Fahrkostenpauschale | 6,- |

Was müssen die Einführer von Bioware aus Drittländern ab 01.01.2023 beachten?

Neben der Verankerung von Gebührentatbeständen in der Umweltgebührenordnung der Freien und Hansestadt Hamburg werden darüber hinaus Voraussetzungen geschaffen, um eine massentaugliche Bearbeitung von Gebührenbescheiden sicherzustellen. Die BUKEA wird hierzu eine Software einsetzen, die wesentliche Daten wie Adressen aus dem EU-System TRACES NT nutzen wird. Das bedeutet für die Unternehmen, dass der Datenpflege in TRACES NT eine zentrale Bedeutung zukommt. Für die Gebührenerhebung ist es deshalb wichtig, sämtliche Daten in TRACES NT als dem führenden System in Europa auf den aktuellen Stand zu bringen. Bitte überprüfen Sie unbedingt Ihre Unternehmensdaten, vervollständigen Sie diese und aktualisieren Sie die Daten ggf. mit jeder neuen COI-Anmeldung. Veraltete und unvollständige Daten in TRACES NT lösen einen Mehraufwand aus, der sich auf die Gebührenhöhe auswirken wird (siehe Gebührenziffer 14.1.2).

Bitte überprüfen Sie sämtliche Einträge in TRACES NT, insbesondere aber:

1. die Postanschrift des Unternehmens für die Zusendung des Gebührenbescheides,
2. den Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer für Rückfragen zum angemeldeten COI,
3. die Gültigkeit der Zertifikate
 - a. Zuständig für die Zertifikate ist Ihre Inlandskontrollstelle,
 - b. neue Zertifikate (ab 01.01.2023) werden die Kontrollstellen in TRACES NT hinterlegen,
 - c. ab 01.07.23 müssen die Kontrollstellen den Einzelvorgang mit dem E-Siegel abzeichnen, die Beantragung des E-Siegels durch Ihre Inlandskontrollstelle kann bereits jetzt erfolgen.

Wichtig ist auch:

4. ausschließlich pdf-Dateien in TRACES NT hochzuladen (keine zip-Dateien, keine Word- oder Excel-Dateien usw.),
5. auf die Vollständigkeit der Begleitdokumente in TRACES NT zu achten (Frachtbrief, Rechnung, Packliste); dort keine drafts/Entwürfe oder Proforma-Rechnungen etc. hochladen,

6. für SPS-Ware die korrekte Grenzkontrollstelle auszuwählen und für Nicht-SPS-Ware einen Freigabeort einzutragen.


Abschließend ein Hinweis bzgl. verspätet ausgestellter COI:

7. für betroffene COI ist grundsätzlich keine Validierung „Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen“ möglich,
8. Grundlage für diese Entscheidung ist der Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2306, wonach das COI von einer anerkannten Kontrollstelle oder Behörde im Drittland zu erstellen ist, **bevor** die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt.

Dieses Schreiben wird auch auf der Website www.hamburg.de/bio-importkontrollen eingestellt, wo jederzeit aktuelle Informationen zum Thema Bioimportkontrollen abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Bernd Meyer